



Verehrte Mandanten,

„mehr Netto vom Brutto“ – wer will das nicht? Gerade zum Jahreswechsel machen sich Arbeitnehmer wie Arbeitgeber auf die Suche nach einer Win-Win-Situation. Wie eine solche gelingen kann, zeigen wir Ihnen weiter unten. Im Kapitel „Aktioptionen“ erfahren Sie, wie die Arbeitskraft der Angestellten – zumindest für körperschaftsteuerliche Zwecke – bewertet werden kann. Und unser Thema des Monats beschäftigt sich dieses Mal mit den ab 2018 geltenden Neuerungen für die sogenannte Einnahmen-Überschussrechnung.

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr alles erdenklich Gute – und bleiben Sie auch in Zukunft ein treuer Leser unserer Steuer-News.

Ihr Tim Kirchner

TERMINE FEB 2018

Abgabe-Frist

für den Termin 10.2.2018 = 12.2.2018
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.2.2018 = 15.2.2018
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen

für den Termin 15.2.2018 = 19.2.2018
(GewSt, GrundSt)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Februar 2018 = 22.2.2018 (0 Uhr)

Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für Februar 2018 = 26.2.2018

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

THEMA DES MONATS

Anlage EÜR 2017: Einnahmegrenze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung ist abgeschafft

Bislang mussten Selbständige und Gewerbetreibende keine standardisierte Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) in elektronischer Form bei ihrem Finanzamt abgeben, wenn ihre Betriebseinnahmen weniger als 17.500 € pro Jahr betragen. In diesem Fall konnten sie eine formlose Gewinnermittlung auf Papier einreichen.

Mit einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium die Vordrucke der Anlage EÜR für das Jahr 2017 veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass die **Vereinfachungsregelung für die formlose Abgabe ab 2017** aufgehoben wird.

Hinweis: Selbständige und Gewerbetreibende sind nun also unabhängig von der Höhe ihrer Betriebseinnahmen zur Abgabe einer standardisierten Einnahmenüberschussrechnung in elektronischer Form verpflichtet. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzämter Gewinnermittlungen auf Papier zurückweisen werden. Eine formlose Abgabe in Papierform kann für das Jahr 2017 nur noch über eine Härtefallregelung der Abgabenordnung erreicht werden.

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Anlage EÜR 2017: Einnahmegrenze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung ist abgeschafft	1
Neues Anwendungsschreiben: Finanzverwaltung überarbeitet Aussagen zum häuslichen Arbeitszimmer	2
Randalierende Mieter: Vermieter können Kosten für Schadensbeseitigung sofort absetzen	2
Selbstgenutzte Ferienimmobilien: Steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist möglich	2
Verbilligte Vermietung: Anteilige Kürzung der Kosten bei zu geringer Miete	2
Dokortitel: Promotionsaufwendungen eines Zahnarztes als Betriebsausgaben	3
Körperschaftsteuer: Mitarbeiterbeteiligung: Wie sind Aktioptionen körperschaftsteuerlich zu behandeln?	3
Gewerbesteuer: Gewerbesteuerpflicht eines Personalberaters	3
Umsatzsteuer: Geschäftsveräußerung: Umsatzsteuerliche Behandlung der entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung	4
Lohnsteuer sparen: Trotz Lohnkürzung mehr Netto vom Brutto	4

Hierzu müssen Betroffene einen entsprechenden Härtefallantrag bei ihrem Finanzamt stellen und darlegen, dass ihnen die standardisierte elektronische Abgabe wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sie die technischen Möglichkeiten für die Internetnutzung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand schaffen können oder wenn sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, das Internet zu nutzen. Gibt das Finanzamt dem Antrag statt, darf die Einnahmenüberschussrechnung auf dem Papiervordruck der Anlage EÜR (und ggf. weiterer Anlagen) abgegeben werden.

Neues Anwendungsschreiben: Finanzverwaltung überarbeitet Aussagen zum häuslichen Arbeitszimmer

Bürger und Finanzverwaltung streiten sich häufig über die Frage, ob und in welcher Höhe die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können. Bereits im Jahr 2011 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem umfassenden Anwendungsschreiben dargestellt, welche Abzugsgrundsätze hierbei aus Sicht der Finanzverwaltung zu beachten sind.

Nun hat das BMF seine Aussagen in einem neuen Schreiben aktualisiert und dabei insbesondere die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Thematik berücksichtigt.

Fünf wichtige Aussagen im Überblick:

▪ Mehrere Arbeitszimmer:

Haben Erwerbstätige mehrere häusliche Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten, können sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen (keine Vervielfachung des Höchstbetrags).

▪ „Arbeitsecken“:

Kosten für „Arbeitsecken“ in auch privat genutzten Räumen dürfen steuerlich nicht abgezogen werden.

▪ Nebenräume:

Kosten für Küche, Bad und Flur in der Privatwohnung dürfen auch dann nicht (anteilig) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn in der Wohnung bzw. dem Haus ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer liegt.

▪ Ermittlung des abzugsfähigen Raumkostenanteils:

Die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfallenden Kosten einer Wohnung bzw. eines Hauses können grundsätzlich folgendermaßen berechnet werden: Fläche des Arbeitszimmers / Gesamtwohnfläche der Wohnung einschließlich des Arbeitszimmers. In die Gesamtwohnfläche einzubeziehen sind die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören - nicht jedoch die Flächen der sogenannten Zubehörräume (z.B. Garagen). Für im Keller gelegene Arbeitszimmer formuliert das BMF eigene Aufteilungsmaßstäbe.

▪ Raumkostenabzug in Zeiten der Nichtbeschäftigung:

Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können auch in Zeiten einer Nichtbeschäftigung (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) abgesetzt werden, wenn und soweit dem Steuerpflichtigen ein Kostenabzug bei späterer betrieblicher oder beruflicher Tätigkeit zustehen würde.

Randalierende Mieter: Vermieter können Kosten für Schadensbeseitigung sofort absetzen

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der Immobilie durchführen, drohen ihnen erhebliche steuerliche Nachteile: Die dabei entstehenden Kosten - die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort steuerlich abgezogen werden können - werden vom Finanzamt zu sogenannten anschaffungsnahen Herstellungskosten umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: Diese Umdeutung bewirkt, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd auswirken.

Eine Vermieterin aus Nordrhein-Westfalen hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erstritten, dass sie die Kosten für die Instandsetzung einer Wohnung nach einer mutwilligen Beschädigung durch die Mieterin sofort als Werbungskosten absetzen kann. Sie hatte im Jahr 2007 eine mangelfreie Wohnung erworben und das bestehende Mietverhältnis zunächst fortgeführt. Nachdem sich die Mietparteien in einen Zivilrechtsstreit begeben hatten, zog die Mieterin aus - hinterließ in der Wohnung aber eingeschlagene Scheiben, Schimmelbefall, einen Rohrbruch und zerstörte Bodenfliesen. Die Vermieterin setzte die Räume für rund 20.000 € wieder instand und zog diesen Betrag in voller Höhe als Erhaltungsaufwand in ihrer Einkommensteuererklärung ab. Das Finanzamt verwies jedoch darauf, dass die Sanierung innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Immobilienkauf erfolgt und die 15-%-Grenze überschritten sei, so dass die Kosten lediglich in die Abschreibung der Immobilie einbezogen werden könnten.

Der BFH gab nun jedoch grünes Licht für einen Sofortabzug der Aufwendungen. Nach Gerichtsmeinung gehören die **Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten, wenn ein Schaden beseitigt wird, der beim Kauf der Immobilie noch nicht vorhanden oder (aufgrund alter Bausubstanz) „angelegt“ war**, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch ein schuldhaftes Handeln des Mieters verursacht worden ist.

Hinweis: Für den Sofortabzug von Instandsetzungskosten ist also von zentraler Bedeutung, dass die Wohnung zunächst mangelfrei war und die Schäden nachweislich erst später herbeigeführt worden sind. Den mangelfreien Ausgangszustand der Wohnung können Ver-

mieter dem Finanzamt beispielsweise durch Fotos oder Übergabeprotokolle nachweisen; häufig ist der Zustand des Objekts auch direkt im Mietvertrag dokumentiert.

Selbstgenutzte Ferienimmobilien: Steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist möglich

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, denn diese dürfen auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Das Einkommensteuergesetz setzt hierfür aber voraus, dass die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder
- eine solche Nutzung zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren erfolgt ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs **gilt die Ausnahmeregelung für selbstgenutzte Immobilien auch für Zweit- und Ferienwohnungen**, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt, die ihm aber in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Ein **steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist** ist nach dem Urteil **also auch möglich bei**

- Zweitwohnungen,
- nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen und
- Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterhalten werden.

Nicht erforderlich für den steuerfreien Verkauf ist, dass die Immobilie zuvor als Hauptwohnung diente oder den Lebensmittelpunkt darstellte.

Hinweis: Ausschließlich selbstgenutzte Ferienwohnungen können nach dem Urteil also innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Anders ist der Fall gelagert, wenn die Ferienimmobilie (auch nur teilweise) fremdvermietet wird. Da ein solches Objekt dem Vermieter während der Vermietungszeiten nicht als Wohnung zur Verfügung steht, muss hier der Steuerzugriff einkalkuliert werden.

Verbilligte Vermietung: Anteilige Kürzung der Kosten bei zu geringer Miete

Als Vermieter können Sie immer wieder in die Situation kommen, dass Sie eine Wohnung an einen **nahen Angehörigen**, zum Beispiel Ihr Kind, vermieten möchten. Dass Sie in diesem Fall nur eine relativ geringe Miete verlangen, ist verständlich und wird auch vom Finanzamt anerkannt. Denn interessanterweise kann das Finanzamt auch in solchen Fällen trotz Verlusten von einer **Überschusserzielungsabsicht** ausgehen. Allerdings wird ein Teil der

Kosten nicht anerkannt. Ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) verdeutlicht, wie dabei verfahren wird.

Nach dem heutigen, seit 2012 gültigen Recht wird ab einem **Unterschreiten von 66%** der ortsüblichen Miete die Höhe der anerkannten Kosten auf ebendiesen Prozentsatz gesenkt. Beträgt die Miete zum Beispiel nur 50% der ortsüblichen Miete, werden auch nur 50% der Kosten anerkannt. Das Finanzamt geht in einem solchen Fall davon aus, dass die Wohnung zum Teil unentgeltlich überlassen wurde. Dieser Teil der Kosten wird nicht anerkannt, da er ja in der Privatsphäre anfällt. Das kann alles in allem dazu führen, dass trotz Verlusten ein steuerlicher Überschuss entsteht, für den man Einkommensteuer zahlen muss.

Das FG hatte kürzlich einen älteren Fall zu entscheiden, der die Jahre 2008 bis 2010 betraf. Hier hatten die Eltern ihren beiden Kindern zwei Wohnungen verbilligt zu einer pauschalen Warmmiete überlassen. Auch in diesen Jahren gab es zur verbilligten Vermietung eine ähnliche steuerliche Regelung wie heute, nur lag damals die Grenze bei 75%. Betrug die verbilligte Miete zwischen 56% und 75% der ortsüblichen Miete, konnten die Kosten anerkannt werden, wenn über einen Zeitraum von 30 Jahren mit einem Überschuss zu rechnen war (sog. **positive Totalüberschussprognose**). Im Streitfall war diese Prognose allerdings negativ. Das klagende Ehepaar musste daher nachträglich Einkommensteuer zahlen.

Hinweis: Im Streitfall bestand ein weiteres Problem darin, dass die Miete pauschal inklusive Nebenkosten vereinbart worden war. Bei der Ermittlung der Vergleichsmiete gab es dann, wie zu erwarten, Probleme. Sollten Sie mit einem solchen Problem konfrontiert sein oder Fragen hierzu haben, helfen wir Ihnen gern.

Dokortitel: Promotionsaufwendungen eines Zahnarztes als Betriebsausgaben

Eine **Weiterbildung** ist in der Regel mit geistigen, finanziellen und zeitlichen Anstrengungen verbunden, in steuerlicher Hinsicht stellt sich dieses Thema aber meistens entspannt dar. Denn die Aufwendungen für eine Weiterbildung können regelmäßig steuerlich geltend gemacht werden: **bei Angestellten als Werbungskosten** und bei **Unternehmern als Betriebsausgaben**.

Doch die immer wieder in den Medien verbreiteten Berichte über gekaufte Dokortitel, abgeschriebene Diplomarbeiten und ähnlichen Betrug werden auch in der Finanzverwaltung wahrgenommen. So wurde eine Zahnärztin aus Sachsen zunächst vom Finanzamt und nun auch vom Finanzgericht Sachsen (FG) mit einem Problem konfrontiert. Die Zahnärztin wollte promovieren und hatte dazu einen Berater engagiert. Dieser sollte für das Honorar von 16.600 € eine Doktorarbeit bei einer deutschen Universität vermitteln und mit der Zahnärztin gemeinsam das Thema inhaltlich eingrenzen, damit sie neben ihrer beruflichen Tätigkeit praktikabel und effizient ihre Dissertation schreiben könnte.

Allerdings konnte die Zahnärztin wegen widriger Umstände die Dissertation nicht zum Abschluss bringen, das Honorar ging also ins Leere. Üblicherweise ist das allein **noch kein Grund**, die Anerkennung der Werbungskosten oder Betriebsausgaben für die Weiterbildung zu versagen. Das FG stellte aber klar, dass die Promotionsaufwendungen der Zahnärztin keinesfalls typisch waren. Einen Berater zu beauftragen, damit dieser eine Doktorarbeit vermittelt, ist in Deutschland **atypisch**. In atypischen Fällen - also nicht nur bei Promotionsvermittlungen, sondern auch beim Kauf von Titeln oder der Beauftragung von Ghostwritern - ist der **Erwerbzusammenhang zu verneinen** und die Aufwendungen sind dem Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen.

Schlimmer noch als das steuerliche Ergebnis ist aber das Missachten der Promotionsordnung. Denn diese verlangt vom Promovenden eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der unter anderem hervorgeht, dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Zahnärztin hätte unter Beachtung der Promotionsordnung ihre Dissertation also gar nicht einreichen dürfen.

Hinweis: Sie erkennen sich oder eine Ihnen nahestehende Person in diesem Sachverhalt wieder? Gerne analysieren wir in einem Beratungsgespräch Ihre Situation und weisen Sie bei der Planung Ihrer Weiterbildung auf mögliche Fallstricke hin.

Körperschaftsteuer: Mitarbeiterbeteiligung: Wie sind Aktienoptionen körperschaftsteuerlich zu behandeln?

In der Praxis sind ganz unterschiedliche Vorgehensweisen anzutreffen, die Mitarbeiter motivieren und an das Unternehmen binden sollen. Nach Ansicht vieler Unternehmen stellt die Beteiligung der Angestellten am Unternehmen in Form von **Unternehmensanteilen** dabei eine der besten Lösungen dar.

Es existieren zahlreiche gesetzliche Regelungen, wie solche Mitarbeiterbeteiligungen auf der Seite des Angestellten zu versteuern sind. Hierzu gab es in der jüngeren Vergangenheit auch zahlreiche Rechtsänderungen. Wie solche Beteiligungsprogramme aber auf der **Ebene der Gesellschaft** zu behandeln sind, ist weder gesetzlich noch höchstrichterlich geklärt. Auch in der einschlägigen Literatur ist hierzu nicht allzu viel zu finden.

Das Finanzgericht Münster (FG) musste sich nun mit einem Fall befassen, in dem eine Gesellschaft (Y-GmbH) ihre Mitarbeiter mit der Ausgabe von Aktien ihres Mutterunternehmens belohnen und an sich binden wollte. Die auszureichenden Aktien der Mutter-AG befanden sich in einem Depot einer Tochtergesellschaft (Z-GmbH) der Y-GmbH, also einer Einzelgesellschaft der AG. Folglich kaufte die Y-GmbH die Aktien ihrer Tochter, der Z-GmbH, ab und reichte sie an ihre Mitarbeiter aus. Die Anschaffungskosten der Aktien wurden bei

Ausgabe der Anteile als **Lohnaufwand** gebucht, weshalb sich die Kosten steuerlich voll auswirkten.

Nach einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt jedoch den Betriebsausgabenabzug mit dem Hinweis, dass dies kein Lohnaufwand, sondern als Aufwand im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften zu betrachten und damit nicht abzugsfähig sei.

Die Richter des FG bewerteten den Sachverhalt aber völlig anders. Nach ihrer Ansicht stellte die Ausreichung der Aktien an die Mitarbeiter ein **tauschähnliches Geschäft** dar: Im Gegenzug für die Aktien erhalte der Arbeitgeber Arbeitskraft. Somit dürfe dem Einkommen der Gesellschaft der Verlust außerbilanziell nur insoweit wieder hinzugerechnet werden, als der Wert der erhaltenen Arbeitskraft die Anschaffungskosten der Anteile unterschreite.

Hinweis: In der Praxis dürfte es natürlich schwierig sein, die Arbeitskraft der Angestellten zu bewerten. Im Urteilsfall hatten die Angestellten zunächst ein Optionsrecht inne, das sie später gegen Aktien eintauschen konnten. Die Richter bemaßen den Wert der Arbeitsleistung als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Übertragung und dem Wert zum Zeitpunkt der Optionseinräumung.

Gewerbsteuer: Gewerbsteuerpflicht eines Personalberaters

Wenn Sie selbständig tätig sind, erzielen Sie entweder Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** oder Einkünfte aus **selbständiger Tätigkeit**. Was genau bei Ihnen vorliegt, hängt von der Art Ihrer Tätigkeit ab. Unter die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit fallen insbesondere Einkünfte aus einer **freiberuflichen Tätigkeit** - zum Beispiel als Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater, Journalist oder Heilpraktiker (sogenannte **Katalogberufe**) oder in einem ähnlichen Beruf. Der entscheidende Unterschied zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb ist, dass hierauf keine Gewerbebesteuer erhoben wird. Das Finanzgericht Köln (FG) musste unlängst entscheiden, ob ein Personalberater freiberuflich tätig oder gewerbsteuerpflichtig ist.

Der Kläger hatte Afrikanistik und Chemie studiert und anschließend eine Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann abgeschlossen. Nach seiner Tätigkeit für eine internationale Personalberatungsfirma machte er sich im November 2005 als Personalberater selbständig. In seinen Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2010 erklärte er die Einkünfte hieraus als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Das Finanzamt veranlagte ihn antragsgemäß. In der Einkommensteuererklärung 2011 beurteilte es jedoch die Tätigkeit des Personalberaters als gewerbliche Tätigkeit und forderte ihn zur Abgabe von Gewerbesteuererklärungen für die Jahre 2007 bis 2011 auf. Da der Kläger dem nicht nachkam, setzte das Finanzamt im Mai 2013 Gewerbesteuer für die Jahre 2007 bis 2011 fest. Die dagegen vom Kläger eingelegten Einsprüche wies es zurück.

KONTAKT UND PARTNER

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim

Telefon [0621] 15 09 40

Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr

Fr 08.30 – 16.00 Uhr

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe

Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe

Telefon [0721] 1 80 57-0

Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern

Telefon [0631] 35 02 72-0

Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt

Telefon [069] 93 99 84 77-0

Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg

Telefon [07141] 4 88 77-0

Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt

Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH)

Steuerberater

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Wirtschaftsmediator,

Fachberater für

Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH)

Steuerberater

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

Das FG wies die Klage des Personalberaters ab. Die ergangenen Gewerbesteuermessbescheide sind **rechtmäßig** erlassen worden. Der Kläger übt eine gewerbliche Tätigkeit aus. Die Tätigkeit als Personalberater stellt **weder einen Katalogberuf noch einen** einem beratenden Volks- oder Betriebswirt **ähnlichen Beruf** dar. Ein ähnlicher Beruf liegt nur vor, wenn er auf einer vergleichbar breiten **fachlichen Vorbildung** beruht und sich die Beratungstätigkeit auf einen vergleichbar breiten betrieblichen Bereich erstreckt.

An dieser in Breite und Tiefe vergleichbaren Vorbildung des Klägers fehlte es. Die für seine Tätigkeit erworbenen Kenntnisse in einem entsprechenden Unternehmen **reichen nicht aus**. Außerdem ist die Tätigkeit des Klägers gewerblich, da er sein Honorar dafür erhält, dass er seinen Auftraggebern von ihm ausgesuchte Kandidaten für eine zu besetzende Stelle vermittelt.

Hinweis: Der Erlass der Bescheide war verfahrensrechtlich zulässig, da die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen war. Somit muss der Kläger die Gewerbesteuer entrichten.

Umsatzsteuer: Geschäftsveräußerung: Umsatzsteuerliche Behandlung der entgeltlichen und unentgeltlichen Veräußerung

Die Rechtsfigur der Geschäftsveräußerung ist eine Vereinfachungsregelung in der Umsatzsteuer. Die Übertragung ganzer Betriebe soll dadurch vereinfacht werden. Besonders bei der Veräußerung von Grundstücken können aber Probleme auftreten.

Beispiel 1: Ein Unternehmer veräußert sein komplettes Unternehmen einschließlich eines Geschäftsgrundstücks. Eigentlich müsste er für Maschinen, Inventar usw. eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen.

In dem Beispiel liegt jedoch eine **Geschäftsveräußerung** vor, so dass weder eine Rechnung erforderlich ist noch Umsatzsteuer anfällt. Für eine Geschäftsveräußerung muss das Unternehmen nicht **unverändert fortgeführt** werden. Es reicht aus, wenn der Erwerber es in veränderter Form fortführt, beim Erwerb aber eine **entsprechende Absicht** gehabt hat.

Beispiel 2: V betreibt ein Bauträgerunternehmen. Er erwirbt ein Grundstück und bebaut es. Um es möglichst gut veräußern zu können, sucht er Mieter und schließt mit ihnen Mietverträge ab. Er veräußert das Grundstück an M, der die Räume vermietet.

Hier liegt **keine Geschäftsveräußerung** vor, da die Bauträgertätigkeit durch den Erwerb nicht fortgeführt wird. Es liegt eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit vor, da M als Vermieter und nicht als Bauträger tätig wird.

Beispiel 3: V vermietet seit Jahren ein Grundstück. Er veräußert es an E. E beabsichtigt, die Vermietungstätigkeit dauerhaft fortzuführen. Um einer drohenden Enteignung zu entgehen, veräußert er das Grundstück drei Jahre nach dem Erwerb.

Es liegt eine **Geschäftsveräußerung** vor. E führt zunächst die Vermietungstätigkeit fort. Die spätere Veräußerung ist ursprünglich nicht beabsichtigt gewesen und deshalb unbeachtlich. Wegen der Geschäftsveräußerung ist auf die **bei der Übereignung bestehende Absicht** abzustellen.

Hinweis: Bei einer Geschäftsveräußerung sollte sich der Erwerber in dem Erwerbsvertrag entsprechend verpflichten, das Unternehmen ohne wesentliche Änderung fortzuführen.

ARBEITGEBER/PERSONAL

Lohnsteuer sparen: Trotz Lohnkürzung mehr Netto vom Brutto

Wie wäre es, wenn bei der nächsten Gehaltsverhandlung vereinbart würde, dass der Arbeitgeber weniger zahlen muss, der Arbeitnehmer aber netto mehr erhält? Ist das möglich? Und müsste man dann nicht Einbußen bei der Rentenanwartschaft hinnehmen? Vor dem Finanzgericht Münster (FG) wurde vor kurzem ein Fall verhandelt, in dem ein solches Modell umgesetzt worden war - vorläufig mit gutem Ausgang.

Im Streitfall hatte die Arbeitgeberin mit ihren Arbeitnehmern eine **Gehaltsreduktion** vereinbart. Im Gegenzug erhielten die Arbeitnehmer fortan **freiwillige Zusatzleistungen** in Form von Zuschüssen zu Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten sowie Internet- und Telefonkosten. Um die Nachteile bei der Rentenanwartschaft auszugleichen, gewährte die Arbeitgeberin eine **betriebliche Vorsorgezusage** über eine Versicherung. Durch dieses Konstrukt sparte der Arbeitgeber Lohnsteuer ein und die Arbeitnehmer erhielten einen größeren Teil ihres Gehalts steuerfrei bzw. pauschal versteuert.

Das Finanzamt sah hierin allerdings eine typische **Gehaltsumwandlung**. In einem solchen Fall sind Leistungen des Arbeitgebers nicht mehr freiwillig und zusätzlich, sondern ganz normaler Arbeitslohn, der regulär zu versteuern ist.

Das FG wiegelte jedoch ab. Nach Ansicht der Richter lag hier keine Gehaltsumwandlung vor. Denn die Arbeitnehmer hatten unverzüglich auf einen Teil ihres Barlohns verzichtet. Sie konnten im Zweifelsfall nicht durch eine einseitige Erklärung zu ihrem alten Lohn zurückkehren, sondern hatten nur noch auf den nunmehr vereinbarten Lohn einen Rechtsanspruch. Die Zuschüsse hingegen waren freiwillig und zusätzlich. Eine Umwandlung von ohnehin geschuldetem Arbeitslohn in steuerfreie Zuschüsse lag somit nicht vor. Und damit konnte auch die Steuerfreiheit gewährt werden.

Hinweis: Gegen das Urteil des FG wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Sprechen Sie uns aber gerne darauf an, wenn Sie ein solches Modell interessant finden. Wir behalten den Fortgang des Verfahrens im Auge und informieren Sie wieder.